



TMA Gas

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität
im Gasnetz der Bayernwerk AG

1. Allgemeines

Dieses Dokument regelt die technischen Mindestanforderungen an Gas-Messeinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 2 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern insbesondere G488, G 491, G 492, G 495, G685, G687, G689 und G2000 sicherzustellen sind. Dieses Dokument gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.

2. Grundsätzliche Anforderungen

Die im Rahmen des Geltungsbereiches des DVGW Arbeitsblattes G 600 notwendigen Anforderungen und Hinweise über die Ausführungen von Zähleranschlüssen und deren Messstrecken sind im DVGW Arbeitsblatt G 600 und in den im Internet veröffentlichten Technischen Richtlinie Gas vorgegeben.

https://www.bayernwerk.de/pages/eby_de/Netz/Erdgasnetz/Netzanschluss/Technische_Anschlussbedingungen/index.htm

Die darüber hinaus notwendigen Anforderungen und Hinweise außerhalb des Geltungsbereiches des DVGW Arbeitsblattes G 600 sind mit dem Netzbetreiber im Vorfeld abzustimmen.

3. Anforderungen an Messeinrichtungen

3.1 Allgemeines

Die Baulänge für den Anschluss von Turbinenrad-, Drehkolben-, Wirbel- und Ultraschallgaszähler (Abstand gemessen zwischen den Flanschanschlüssen der Ein- und Auslaufstrecke) beträgt $3 \times DN$.

Hinzu kommen noch die gerätespezifisch geforderten Längen für die Ein- und Auslaufstrecken.

3.2 **Balgengaszähler**

Gemäß DVGW AB G 685 beinhaltet die Maßgabe des Netzbetreibers den Einsatz von Balgengaszähler mit Temperaturkompensation (TC) grundsätzlich für den Neueinbau und Gerätewechsel im Netzgebiet der Bayernwerk AG.

Aufgrund der besonderen topologischen und meteorologischen Bedingungen in Bayern sind folgende Messbereiche für den BGZ mit TC einzusetzen:

Umgebung: -25°C bis $+55^{\circ}\text{C}$,

Medium: -10°C bis $+40^{\circ}\text{C}$

3.3 **Mengenurwerter und Zusatzeinrichtungen**

Anm. sind ReVU spezifisch vorzunehmen:

In Ergänzung zum DVGW AB G 689 gelten folgende Einsatzbedingungen für die Verwendung von Mengenurwerter:

1. Abnahmestellen mit einem Messdruck $p_{eff} > 22$ mbar bis 100 mbar und vertraglicher Ausspeisemenge $\geq 1,5$ MWh/h oder vertraglicher Ausspeiseleistung ≥ 500 kW
2. Abnahmestellen mit einem Messdruck $p_{eff} > 100$ mbar.

4. **Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität**

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere dem DVGW-Regelwerk, den BDEW-Veröffentlichungen unter der Dachmarke EDI@Energy sowie den Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) und dem Grundmodell der Ausgleichs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor (GaBi Gas) der Bundesnetzagentur sicherzustellen.

Die Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

5. Freigabe und Inbetriebnahme der Messeinrichtungen

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Gasdruck-Regelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.

Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage.

Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein bei einem Netzbetreiber eingetragenes bzw. und zertifiziertes Installationsunternehmen. Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen und Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.

Sollte im Rahmen von Umbauarbeiten und Instandhaltungsmaßnahmen an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber das Betätigen der Hauptabsperreinrichtung des Hausanschlusses erforderlich sein, so sind vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige beim Netzbetreiber erforderlich.

Die Wiederinbetriebnahme der Gasinstallationsanlage hat gemäß DVGW Regelwerk, im Besonderen des DVGW-Arbeitsblattes G 600 zu erfolgen.